



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1994

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 8. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Durchführungshinweise zur Anwendung des 69. Änderungs-TV zum BAT vom 25. April 1994	1068
203206	4. 8. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	1074

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
3. 8. 1994	Bek. – Öffentliche Sammlung	1075
	Landschaftsverband Rheinland	
2. 8. 1994	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	1075
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 1. 8. 1994	1076
	Nr. 16 v. 15. 8. 1994	1076
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 16. 8. 1994	1076

20310

I.
Durchführungshinweise
zur Anwendung des 69. Änderungs-TV zum BAT
vom 25. April 1994

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
 u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.03 – 1/94 –
 v. 3. 8. 1994

A.

Mit dem Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 haben wir den 69. Änderungs-TV zum BAT (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben.

Nach Abstimmung auf Arbeitgeberseite werden zur Durchführung der tariflichen Regelung vorläufig die folgenden Hinweise gegeben. In den Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1991 – SMBl. NW. 20310 –, enthaltene, von den nachstehenden Hinweisen abweichende Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

B.

Zu den Änderungen im einzelnen:

1 Zu § 1 Nr. 1 (§ 3)

1.1 Zu Buchstabe a (Streichung des § 3 Buchst. q)

Die Streichung des § 3 Buchst. q bewirkt, daß ab **1. September 1994** erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen während des Erziehungsurteils nicht mehr vom Geltungsbereich des BAT ausgeschlossen sind. Diese Arbeitsverhältnisse fallen ab diesem Zeitpunkt unter den BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, sofern nicht die Voraussetzungen des § 3 Buchst. n vorliegen.

Eine Anpassung der mit RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 9. 1992 – SMBl. NW. 20310 – gegebenen Hinweise zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird noch erarbeitet.

1.2 Zu Buchstabe b (Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n)

Das Wort „Rente“ ist durch das Wort „Vollrente“ ersetzt worden. Dadurch wird klargestellt, daß die Gewährung einer Teilrente nach § 42 Abs. 2, 3 SGB VI nicht einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit gleichsteht. Ein Angestellter, der wegen Bezuges einer Teilrente seine Arbeitszeit auf weniger als 18 Wochenstunden reduziert hat, fällt damit weiterhin unter den BAT.

Renten wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI) und wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) gelten als Vollrenten im Sinne der Protokollnotiz. Ein Angestellter, der eine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht und mit weniger als 18 Wochenstunden arbeitet, ist daher nebenberuflich tätig im Sinne des § 3 Buchst. n und der Protokollnotiz hierzu.

2 Zu § 1 Nr. 2 (§ 15)

Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann ab **1. Mai 1994** in der Regel ein Zeitraum von bis zu 26 Wochen zugrunde gelegt werden. Dadurch wird eine größere Flexibilisierung bei der Aufstellung von Dienstplänen erreicht, so daß auch saisonale Schwankungen besser ausgeglichen werden können, wenn diese Schwankungen innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen auftreten.

Leistet der Angestellte ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit, kann – wie bisher – ein längerer Zeitraum als 26 Wochen zugrunde gelegt werden. Der Zeitraum von einem Jahr sollte jedoch nicht überschritten werden.

3 Zu § 1 Nr. 3 (§ 15b)

§ 15b ist mit Wirkung vom **1. Mai 1994** eingefügt worden. Die Regelung in Absatz 1 lehnt sich an die entsprechenden Vorschriften in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder an, die insoweit zur Aus-

legung herangezogen werden können (vgl. § 85a LBG). Wie bisher kann mit vollbeschäftigten Angestellten jedoch auch in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Auf den RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 10. 1992 – SMBl. NW. 20310 – weisen wir in dem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Zur Durchführung des § 15 Abs. 1 im einzelnen:

a) Zur Frage, wer als **Kind** im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Buchst. a anzusehen ist, kann auf die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Bundeskinderdaseinsgesetz in der Neufassung vom 31. Januar 1994 – BGBl. I S. 168 (gleichgestellte Kinder) zurückgegriffen werden. Danach sind neben den ehelichen, den für ehelich erklärten, den als Kind angenommenen und den nichtehelichen Kindern unter näheren Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister des Angestellten als „Kind“ anzusehen. Es ist jedoch nicht Voraussetzung, daß der Angestellte Kindergeld für dieses Kind erhält.

b) Hinsichtlich des Begriffs des **Angehörigen** im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Buchst. b kann die Legaldefinition des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749/1757) herangezogen werden.

„**Pflegebedürftigkeit**“ ist anzunehmen, wenn die betroffene Person infolge ihrer (körperlichen, seelischen und/oder geistigen) Behinderung zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für ihre Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß (vgl. auch § 14 des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 – BGBl. I S. 1014, 1019). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Angestellten durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

c) Der Angestellte muß das Kind unter 18 Jahren oder den pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen **tatsächlich betreuen oder pflegen**. Nicht erforderlich ist, daß die Betreuung oder Pflege durch den Angestellten zwingend geboten und die dazu beantragte Ermäßigung der Arbeitszeit erforderlich sind, d.h. keine andere Person hierfür zur Verfügung steht.

d) Fallen nach der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung die Voraussetzungen des § 15b Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b weg, z.B. weil das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder der Pflegebedürftige verstorben ist, wird die vereinbarte Ermäßigung der Arbeitszeit nicht unzulässig. Dies gilt auch, wenn es sich um eine zeitlich befristete Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit gehandelt hat (z.B. für die Dauer von fünf Jahren). Auf Wunsch des Angestellten sollte in solchen Fällen jedoch geprüft werden, ob im Rahmen der jeweiligen dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten eine Änderung der Vereinbarung erfolgen kann.

e) Auf Wunsch des Angestellten ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen grundsätzlich eine Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, es sei denn, daß dringende dienstliche oder betriebliche Belange dem entgegenstehen. In jedem Einzelfall ist das persönliche Interesse des Angestellten an der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Personalwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen; die Berufung auf organisatorische Schwierigkeiten kann für sich allein jedoch noch nicht als Grund angesehen werden, den Antrag eines Angestellten auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen, nachdem die Arbeitgebervertreter in den Redaktionsverhandlungen am 25./26. April 1994 erklärt haben, daß im Einzelfall stets kreativ geprüft werden soll, ob eine Lösung gefunden werden kann, die den Wunsch des Angestellten auf Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt und dabei gleichzeitig den dringenden dienstlichen Belangen Rechnung trägt.

- f) Bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (Absatz 1 Unterabs. 1) kann der Angestellte verlangen, daß die Teilzeitbeschäftigung **auf bis zu fünf Jahre** befristet wird. Damit entsteht nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch wieder ein Vollzeitarbeitsverhältnis. Eine Verlängerung des Zeitraums ist nach Maßgabe des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 2 möglich.

Die bisher in der Protokollnotiz zu § 34 enthaltene Regelung, wonach die Rückkehr eines Teilzeitbeschäftigten auf einen Vollzeitarbeitsplatz bevorzugt ermöglicht werden sollte, ist wegen des Sachzusammenhangs in § 15b Abs. 3 aufgenommen worden. Sie gilt nunmehr nicht nur bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (Absatz 1), sondern auch im Fall der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2.

4 Zu § 1 Nr. 4 (§ 19)

Die in § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 seit dem 1. April 1991 enthaltene Regelung, nach der die Beschäftigungszeit bei Teilzeitbeschäftigung nur ratierlich angerechnet (reduziert) wurde, wenn eine Verlängerung der individuellen Arbeitszeit vereinbart wurde, ist ab **1. Mai 1994** gestrichen worden. Nunmehr werden alle Zeiten, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 erfüllen, ungeachtet von Veränderungen der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit voll berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben jedoch weiterhin Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n; sie sind aufgrund des nunmehr einzigen Satzes des § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 auch künftig von der Berücksichtigung ausgeschlossen.

Auf die Übergangsvorschrift in § 4 des 69. Änderungs-TV zum BAT wird ausdrücklich hingewiesen; siehe hierzu Nr. 20.

5 Zu § 1 Nr. 5 (§ 20)

Die Ausführungen unter Nr. 4 zu § 19 gelten entsprechend.

6 Zu § 1 Nr. 6 (§ 23a)

Bewährungszeiten, die in einem Teilzeitarbeitsverhältnis zurückgelegt wurden, werden ab **1. Mai 1994** auch im Fall der Verlängerung der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit voll berücksichtigt. Es bleibt jedoch bei dem Ausschluß der Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n, die nicht vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden.

Auf die Übergangsvorschrift in § 4 des 69. Änderungs-TV zum BAT wird ausdrücklich hingewiesen; siehe hierzu Nr. 20.

7 Zu § 1 Nr. 7 (§ 23b)

Die Ausführungen unter Nr. 6 zu § 23a gelten entsprechend.

8 Zu § 1 Nr. 8 (§ 34)

Die bisherige Protokollnotiz zu § 34 ist gestrichen worden. Die Regelung ist nunmehr in § 15b Abs. 3 enthalten. Auf die Ausführungen hierzu unter Nr. 3 wird verwiesen.

9 Zu § 1 Nr. 9 (§ 36)

Durch Aufnahme einer Rundungsvorschrift in die Mantelbestimmungen des BAT ab **1. Mai 1994** werden die bisherigen zahlreichen Rundungsregelungen, insbesondere in der Vergütungsordnung, entbehrlich; diese sind daher gestrichen worden (vgl. Nr. 19).

10 Zu § 1 Nr. 10 (§ 37)

- 10.1 Die Neufassung des § 37, mit der die Zahlung eines Krankengeldzuschusses auch an Angestellte im Tarifgebiet West eingeführt wird, ist am **1. Juli 1994** in Kraft getreten. Sie gilt für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 1994 begründet wird. Für die vor dem 1. Juli 1994 eingestellten Angestellten, für die das bisherige Recht für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Übergangs-

weise weftergilt, ist die Zahlung von Krankenbezügen nunmehr in § 71 geregelt; auf Nr. 17 wird verwiesen.

Die Neufassung des § 37 (und die des § 71) berücksichtigt noch nicht etwaige Konsequenzen, die sich nach Abschluß der Tarifverhandlungen aus dem am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Entgeltfortzahlungsgesetz (= Artikel 53 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 – BGBl. I S. 1014, 1065) ergeben.

Nach der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 25./26. April 1994 zum Abschluß der Lohnrunde 94 gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, daß die tariflichen Regelungen über die Zahlung von Krankenbezügen nach Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes überprüft werden müssen. Die entsprechenden Verhandlungen werden voraussichtlich im Oktober 1994 aufgenommen.

- 10.2 § 37 Abs. 1 enthält – wie bisher – die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Krankenbezügen. Die Vorschrift ist unverändert aus dem bisherigen § 37 Abs. 1 übernommen worden.

- 10.3 § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 legt fest, daß als Krankenbezüge für die Dauer von höchstens sechs Wochen die Urlaubsvergütung gezahlt wird. Insoweit ist gegenüber der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Regelung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 3 keine Änderung eingetreten.

- 10.4 Für den Fall der Wiederholungserkrankung bestimmt § 37 Abs. 2 Unterabs. 2, daß Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung nur bis zu insgesamt sechs Wochen zu zahlen sind, wenn der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig wird.

Beispiel 1:

Ein Angestellter mit einer Beschäftigungszeit (§ 19) von weniger als einem Jahr war wegen eines Rückenleidens in der Zeit vom 16. Mai bis 12. Juni (= vier Wochen) arbeitsunfähig krank und hat für diese Zeit Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung erhalten. Am 5. Dezember tritt wegen desselben Leidens erneut Arbeitsunfähigkeit ein, die bis zum 30. Dezember andauert.

Da der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit, also vor dem 13. Dezember, aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig geworden ist und bereits für vier Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung erhalten hat, werden die Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung bei der zweiten Erkrankung nur noch für zwei Wochen, also bis zum 18. Dezember, gezahlt.

Wäre der Angestellte erst nach dem 12. Dezember erneut erkrankt, hätten Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung wiederum für die Dauer von höchstens sechs Wochen gezahlt werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Entgeltfortzahlungsgesetzes (= Artikel 53 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 – BGBl. I S. 1014, 1065) der Arbeitnehmer im Fall der Wiederholungserkrankung den Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen nicht verliert, wenn seit **Beginn** der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist. Der Angestellte kann daher einen gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch haben, der gegenüber abweichenden tariflichen Vorschriften vorrangig ist (vgl. § 12 des Entgeltfortzahlungsgesetzes).

Beispiel 2:

Ein Angestellter mit einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr, aber weniger als drei Jahren, ist in der Zeit vom 1. September 1995 bis 31. Mai 1996 (= 9 Monate) und wegen derselben Ursache erneut in der Zeit vom 5. September bis 9. Oktober 1996 (= 5 Wochen) arbeitsunfähig krank.

- Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 stünden für die erneute Erkrankung ab 5. September 1996 Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung nicht zu, weil der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig geworden ist. Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes hat der Angestellte aber Anspruch auf Entgeltfortzahlung (Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung) für die Zeit vom 5. September bis 9. Oktober 1996.
- 10.5 § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt dem § 37 Abs. 2 Unterabs. 6 in der bis 30. Juni 1994 geltenden Fassung. Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund arbeitgeberseitiger Kündigung wegen der Arbeitsunfähigkeit und in bestimmten Fällen auch bei arbeitnehmerseitiger Kündigung werden die Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus bis zur Höchstdauer von sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.
- 10.6 Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 erhält der Angestellte, dessen Beschäftigungszeit (§ 19) mehr als ein Jahr beträgt, nach Ablauf des 6-Wochen-Zeitraumes des Absatzes 2 einen Krankengeldzuschuß für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld aus seiner Krankenversicherung (z.B. nach § 44 ff. SGB V) oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. das Verletztengeld nach § 560 ff. RVO) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden. Ist der Anspruchszeitraum für das Krankengeld, Verletztengeld usw. bereits abgelaufen (z.B. wegen Überschreitens der in § 48 SGB V genannten Fristen), entfällt für denselben Zeitraum auch der Anspruch auf Krankengeldzuschuß. Hat der Angestellte überhaupt keinen Anspruch auf Krankengeld (z.B. weil er in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist), bestimmt sich ein etwaiger Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach Absatz 9.
- 10.7 Durch § 37 Abs. 3 Satz 2 ist festgelegt, daß ein Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird, wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält oder die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist. Insoweit ist materiell gegenüber der Regelung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung keine Änderung eingetreten.
- 10.8 § 37 Abs. 3 Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V der Anspruch auf Krankengeld in der Regel erst von dem Tag an entsteht, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, und somit für den Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit wegen der Regelung in § 37 Abs. 3 Satz 1 kein Anspruch auf Krankengeldzuschuß entsteht. (Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß schon zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit kann dann von Bedeutung sein, wenn der 6-Wochen-Zeitraum des Absatzes 2 – z.B. im Falle der Wiederholungserkrankung – bereits abgelaufen ist.) § 37 Abs. 3 Satz 3 legt fest, daß in diesem Fall für den Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitentgelts (Absatz 8) gezahlt wird, wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.
- 10.9 § 37 Abs. 4 Satz 1 bestimmt die Bezugsdauer für den Krankengeldzuschuß und knüpft an die Beschäftigungszeit (§ 19) an. Beträgt die Beschäftigungszeit des Angestellten noch nicht ein Jahr, wird ein Krankengeldzuschuß nicht gezahlt; der Angestellte erhält nur Krankenbezüge.
- Beispiel 3:**
Ein am 1. September 1994 eingestellter Angestellter ist ab 15. Juni 1995 für die Zeit bis zum 15. August 1995 arbeitsunfähig krank. Da die Beschäftigungszeit noch nicht mehr als ein Jahr beträgt, steht ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß nicht zu. Der Angestellte erhält Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung lediglich für die Dauer von sechs Wochen, also vom 15. Juni bis 26. Juli 1995.
- 10.10 § 37 Abs. 4 Satz 2 regelt den Fall, daß der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren vollendet; er wird dann so gestellt, als habe er die maßgebende Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet.
- Beispiel 4:**
Die Arbeitsunfähigkeit des Angestellten in dem Beispiel 3 dauert bis zum 20. September 1995.
Da der Angestellte im Lauf der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr vollendet, steht ihm Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu, also vom 27. Juli bis 13. September 1995.
- 10.11 § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 legt einen Höchstbezugszeitraum für die Krankenbezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 (Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung) und für den Krankengeldzuschuß fest und bestimmt, daß die Leistungen (zusammen) innerhalb eines Kalenderjahres bei einer Beschäftigungszeit (§ 19) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen, von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen bezogen werden können.
- Beispiel 5:**
Der Angestellte in dem Beispiel 4 erkrankt aufgrund derselben Ursache erneut für die Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember 1995.
Der bei einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr maßgebende Höchstbezugszeitraum von 13 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres war am 13. September 1995 bereits abgelaufen, so daß der Angestellte für den Zeitraum der erneuten Arbeitsunfähigkeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember 1995 keinen Krankengeldzuschuß erhält. (Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für die Dauer von sechs Wochen stehen für die erneute Arbeitsunfähigkeit ab 15. Oktober 1995 ebenfalls nicht zu, weil die Arbeitsunfähigkeit auf derselben Ursache wie die am 15. Juni 1995 eingetretene Arbeitsunfähigkeit beruht.)
- 10.12 § 37 Abs. 5 Unterabs. 2 betrifft den Fall, daß sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr erstreckt oder der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall erleidet. In diesem Fall bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.
- Beispiel 6:**
Die erneute Arbeitsunfähigkeit des Angestellten in dem Beispiel 5 dauert bis zum 15. Januar 1996. Außerdem erleidet der Angestellte am 10. Februar 1996 einen Rückfall und ist aufgrund dessen bis zum 23. März 1996 arbeitsunfähig krank.
Ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß besteht im neuen Kalenderjahr (1996) aufgrund des § 37 Abs. 5 Unterabs. 2 weder für die Zeit bis zum 15. Januar 1996 noch für die Zeit vom 10. Februar bis 23. März 1996, da der Angestellte bereits im vorangegangenen Kalenderjahr (1995) den Höchstbezugszeitraum des Absatzes 5 Unterabs. 1 ausgeschöpft hat.
- 10.13 § 37 Abs. 5 Unterabs. 3 enthält eine Ausnahmeregelung zu den Unterabsätzen 1 und 2 des Absatzes 5 und sichert dem Angestellten die Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für den Fall einer neuen Arbeitsunfähigkeit zu.
- Beispiel 7:**
Die erneute Arbeitsunfähigkeit des Angestellten in dem Beispiel 5 in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember 1995 beruht auf einer anderen Ursache als die der vorherigen Arbeitsunfähigkeit.

Der Angestellte hat für die Dauer von sechs Wochen erneut Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, also für die Zeit vom 15. Oktober bis 25. November 1995.

Ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß für die Zeit ab 26. November 1995 besteht nicht, weil der Höchstbezugszeitraum des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 im Jahre 1995 bereits ausgeschöpft ist.

- 10.14 Die Regelung des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 kann dazu führen, daß der Höchstbezugszeitraum im Laufe eines Kalenderjahres allein durch die Zahlung von Krankenbezügen nach Absatz 2 ausgeschöpft wird und ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß nicht mehr entstehen kann.

Beispiel 8:

Ein Angestellter mit einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr, aber weniger als drei Jahren, ist jeweils aufgrund einer anderen Ursache in der Zeit vom 1. März bis 28. März (= vier Wochen), vom 10. Mai bis 13. Juni (= fünf Wochen) und vom 5. August bis 29. September 1995 (= acht Wochen) arbeitsunfähig krank.

Für die Zeit vom 1. März bis 28. März und für die Zeit vom 10. Mai bis 13. Juni (insgesamt neun Wochen) stehen dem Angestellten jeweils die Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung nach § 37 Abs. 2 zu. Aufgrund der am 5. August 1995 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit hat der Angestellte nochmals Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für die Dauer von sechs Wochen, also für die Zeit vom 5. August bis 15. September 1995. Damit hat der Angestellte innerhalb eines Kalenderjahres bereits für insgesamt 15 Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung erhalten. Hierdurch ist zwar der Höchstbezugszeitraum des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 von 13 Wochen überschritten; diese Überschreitung ergibt sich jedoch aus dem Unterabsatz 3 des § 37 Abs. 5. Ein Krankengeldzuschuß für die Zeit vom 16. September bis 29. September 1995 steht allerdings wegen Überschreitens des Höchstbezugszeitraums des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 nicht mehr zu.

- 10.15 Nach § 37 Abs. 6 kann der Krankengeldzuschuß in den Fällen des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit unter den dort genannten Voraussetzungen auch vor Erreichen einer Beschäftigungszeit (§ 19) von drei Jahren bereits bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen sein.
- 10.16 § 37 Abs. 7 bestimmt, daß der Krankengeldzuschuß nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt wird, von dem an die dort genannten Bezüge (insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) zustehen, und daß ein überzahlter Krankengeldzuschuß sowie sonstige überzahlte Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld) als Vorschüsse auf die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung usw. gelten. Der Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung nach § 37 Abs. 2, 5 wird hierdurch jedoch nicht berührt.
- 10.17 § 37 Abs. 8 legt die Höhe des Krankengeldzuschusses auf den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der (höheren) Nettourlaubsvergütung (das ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung im Sinne des § 47 Abs. 2) fest. Unter den „tatsächlichen Barleistungen“ ist der Betrag zu verstehen, der nach dem Bescheid des Sozialleistungsträgers als Barleistung festgestellt wird. Der Umstand, daß die Krankenkassen nicht das ungekürzte Krankengeld, sondern den um die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung (§ 186 AFG, § 166 Nr. 2, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 176 Abs. 1 SGB VI) verminderten Betrag an den Angestellten auszahlen, führt zu keiner Anhebung des Krankengeldzuschusses (vgl. Urteil des BAG vom 10. Dezember 1986 - 5 AZR 517/85 - AP Nr. 1 zu § 42 MTB II -). Das Wort „tatsächlich“ anstelle von „zustehend“ soll lediglich verdeutlichen, daß der Arbeitgeber nicht zur Überprüfung der vom Sozialleistungsträger vorgenommenen Krankengeldberechnung verpflichtet ist.

Beispiel 9:

Ein Angestellter mit einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr, aber weniger als drei Jahren, ist in der Zeit vom 20. August 1995 bis 30. November 1995 arbeitsunfähig krank.

Er hat Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für die Dauer von sechs Wochen, also für die Zeit vom 20. August bis 30. September 1995. Ein Krankengeldzuschuß steht für die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 18. November 1995 zu. Die Nettourlaubsvergütung beträgt 3 200,- DM. Die Krankenkasse zahlt nach Ablauf des 6-Wochen-Zeitraums kalendertäglich ein Krankengeld, das sie auf 105,- DM errechnet hat und nach Abzug des Arbeitnehmeranteils zur Renten- und Arbeitslosenversicherung von 18,- DM mit 87,- DM je Kalendertag zur Auszahlung gebracht hat.

Der Krankengeldzuschuß errechnet sich wie folgt:

Nettourlaubsvergütung für Oktober 1995	3 200,- DM
für November 1995 (= 18/30)	1 920,- DM
Summe	5 120,- DM

abzüglich tatsächliche Barleistungen des Sozialleistungsträgers

für Oktober 1995:	30 × 105,- DM = 3 150,- DM
für November 1995:	18 × 105,- DM = 1 890,- DM
verbleiben	5 040,- DM

Der Krankengeldzuschuß beträgt für die Zeit vom 1. Oktober bis 18. November 1995 80,- DM.

- 10.18 Ist der Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder ist er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit, steht ihm nach § 37 Abs. 9 gleichwohl ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß zu. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses sind anstelle der tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- 10.19 Der Krankengeldzuschuß ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LStDV steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sozialversicherungsrechtlich gehört er nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV, soweit er zusammen mit dem Krankengeld das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Besteht kein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenkasse, handelt es sich bei dem Krankengeldzuschuß nicht um einen Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; der Krankengeldzuschuß ist daher in diesem Fall sozialversicherungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Krankengeldzuschüsse sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (vgl. § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. d Versorgungs-TV).

11 Zu § 1 Nr. 11 (§ 38)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der §§ 37, 71.

Die Tarifvertragsparteien haben eine Anpassung des § 38 an das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) noch nicht vorgenommen (vgl. auch Nr. 10.1). Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Entgeltfortzahlungsgesetz in seinen §§ 6 und 7 Vorschriften über den Forderungsübergang bei Dritthaftung und das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers enthält, von denen nach § 12 dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann. Nach § 6 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes geht z.B. der Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers nur insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser das Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende Abgaben abgeführt hat.

12 Zu § 1 Nr. 12 (§ 40)

Mit der Änderung des § 40 haben die Tarifvertragsparteien Folgerungen aus den Urteilen des BAG vom 17. Juni 1993 – 6 AZR 396/92 und 6 AZR 620/92 – gezogen. Danach haben **alle teilzeitbeschäftigten** Angestellten, deren Arbeitsverhältnis vom BAT erfaßt wird, dem Grunde nach einen Anspruch auf Beihilfe. Die bisherige Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt, ist entfallen. Lediglich teilzeitbeschäftigte Angestellte, die nach § 3 Buchst. n aus dem Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind, haben weiterhin keinen Anspruch auf Beihilfe. Auf die BVO, die BVAng und die VVzBVO wird verwiesen.

Die Beihilfe wird künftig an **alle** teilzeitbeschäftigten Angestellten nur entsprechend dem Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten gezahlt. Diese Änderung gilt auch für diejenigen Teilzeitbeschäftigten, die aufgrund ihres Arbeitszeitumfanges bisher Anspruch auf (volle) Beihilfe hatten.

Beispiel:

Bei einem vollbeschäftigten Angestellten beträgt die Beihilfe nach der für das Arbeitsverhältnis geltenden Beihilfenverordnung 200,- DM.

Ist der Angestellte teilzeitbeschäftigt mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, erhält er 100,- DM, ist er mit $\frac{3}{4}$ dieser Arbeitszeit beschäftigt, erhält er 150,- DM als Beihilfe.

Die anteilige Festsetzung der Beihilfe für Teilzeitbeschäftigte gilt nicht nur für solche Aufwendungen, auf die der Bemessungssatz des § 12 BVO anzuwenden ist, sondern auch für solche Aufwendungen, für die das Beihilfenrecht Zuschüsse oder Pauschalen vorsieht (z. B. in Geburts- oder Todesfällen; vgl. §§ 9 oder 11 BVO).

Für die Errechnung der Beihilfe an teilzeitbeschäftigte Angestellte ist die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen zugrunde zu legen (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2 BVO). Die Aufwendungen gelten danach in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wurde.

Die Änderung des § 40 gilt für alle Angestellten, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder nicht.

Auf den RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 7. 1994 (SMBL. NW. 203204) wird im übrigen hingewiesen.

13 Zu § 1 Nr. 13 (§ 41) und Nr. 15 (§ 47)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung der §§ 37, 71.

14 Zu § 1 Nr. 14 (§ 44)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an das insoweit geänderte Bundesumzugskostenengesetz.

15 Zu § 1 Nr. 16 (§ 48)

Die Änderung des § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 hat zur Folge, daß bei der Berechnung der Dauer des Urlaubs bei Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit nicht auf fünf Tage pro Woche verteilt ist, künftig der Faktor 1/260 anstelle des bisherigen Faktors 1/250 für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag bzw. jeden zusätzlichen Arbeitstag zugrunde zu legen ist.

Dadurch kann sich bei Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche künftig ein höherer Jahresurlaubsanspruch ergeben; die Verteilung der Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage pro Woche kann in Einzelfällen einen geringeren Jahresurlaubsanspruch zur Folge haben.

Die Vorschrift ist am **1. Mai 1994** in Kraft getreten. Für den Urlaub im Jahr 1994 bedeutet dies, daß die zusätzlich arbeitsfreien Tage bzw. die zusätzlichen Arbeitstage, die auf die Monate Januar bis April 1994 entfallen, mit dem Faktor 1/250 und die Tage, die auf die Monate Mai bis Dezember 1994 entfallen, mit dem Faktor 1/260 zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Eine Angestellte, deren Urlaubsanspruch in der 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage betragen würde, arbeitet abwechselnd an zwei bzw. drei Tagen in der Woche. Sie hat dadurch im Kalenderjahr 130 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Von diesen 130 zusätzlichen arbeitsfreien Tagen entfallen $\frac{1}{2}$ (= 43,33 Tage) auf die Monate Januar bis April 1994 und $\frac{1}{2}$ (= 86,67 Tage) auf die Monate Mai bis Dezember 1994. Im Kalenderjahr 1994 errechnet sich der Urlaubsanspruch wie folgt:

a) Kürzung für die Monate Januar bis April 1994

$$\frac{30 \times 43,33}{250} = 5,20 \text{ Tage}$$

b) Kürzung für die Monate Mai bis Dezember 1994

$$\frac{30 \times 86,67}{260} = 10,00 \text{ Tage}$$

c) zusammen 15,20 Tage

Der Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen vermindert sich um 15,20 Tage auf 14,80 Tage; unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 beträgt der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr 1994 15 Arbeitstage.

16 Zu § 1 Nr. 17 (§ 53) und § 1 Nr. 18 (§ 63)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung des § 19.

17 Zu § 1 Nr. 19 (§ 71)

Die Neufassung des § 37 gilt nur für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 1994 begründet worden ist. Der bisherige Wortlaut des § 37 ist als Übergangsregelung für die bereits vor dem 1. Juli 1994 beschäftigten Angestellten in § 71 aufgenommen worden. Die Übergangsregelung gilt nur für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Der Angestellte kann nach § 71 Abs. 6 jedoch auch im fortbestehenden Arbeitsverhältnis die Anwendung des neuen Rechts beantragen. Das neue Recht kann für den Angestellten z. B. dann günstiger sein, wenn seine Dienstzeit (§ 20) weniger als zehn Jahre beträgt. Der Antrag, anstelle des § 71 den § 37 in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung anzuwenden, kann von dem Angestellten jedoch nicht widerrufen werden.

Beispiel 1:

Ein Angestellter mit einer Beschäftigungs- und Dienstzeit von mehr als drei Jahren, aber weniger als fünf Jahren, ist seit dem 2. Mai 1994 arbeitsunfähig erkrankt.

Nach § 71 Abs. 2 Satz 2 stünden dem Angestellten Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 24. Juli 1994 zu. Falls der Angestellte den Antrag nach § 71 Abs. 6 auf Anwendung des § 37 in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung stellt, kann er einen Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 30. Oktober 1994 beanspruchen.

Beispiel 2:

Die Arbeitsunfähigkeit des Angestellten in dem Beispiel 1 ist bereits am 28. März 1994 eingetreten. Der Angestellte hat bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 19. Juni 1994 Krankenbezüge gemäß § 37 in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung erhalten.

Falls der Angestellte den Antrag nach § 71 Abs. 6 auf Anwendung des § 37 in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung stellt, kann er frühestens ab dem Inkraft-

treten des § 71, also ab 1. Juli 1994, einen Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 2. Oktober 1994 beanspruchen. Für die Zeit vom 20. Juni 1994 bis 30. Juni 1994 stehen keine Krankenbezüge zu.

Der Antrag nach § 71 Abs. 6 kann nur mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden. Die Anwendung der Neufassung des § 37 für einen zurückliegenden Zeitraum ist nicht möglich.

Beispiel 3:

Der Angestellte in dem Beispiel 1 stellt den Antrag auf Anwendung der Neufassung des § 37

- a) am 20. Juli 1994,
- b) am 20. Juli 1994 mit Wirkung ab 25. Juli 1994,
- c) am 1. September 1994.

Der Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses besteht im Fall

- a) ab 20. Juli 1994,
- b) ab 25. Juli 1994,
- c) ab 1. September 1994.

Ob bei Änderung von arbeitsvertraglichen Bestimmungen (z.B. Aufhebung oder Verlängerung einer Befristung, Änderung des Umfangs oder der Art der Beschäftigung) ein bestehendes Arbeitsverhältnis modifiziert oder ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Bei Änderung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. Wechsel von Teilzeit in Vollzeit oder umgekehrt) sowie bei Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird in aller Regel kein neues Arbeitsverhältnis begründet, wenn die Arbeitsaufgabe im wesentlichen unverändert bleibt.

§ 71 berücksichtigt noch nicht etwaige Konsequenzen, die sich aus dem am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Entgeltfortzahlungsgesetz ergeben. Das Gesetz kann insbesondere im Fall der Wiederholungserkrankung günstiger als die tarifliche Regelung sein. Auf Nr. 10.1 und 10.4 dieser Hinweise wird Bezug genommen.

18 Zu § 1 Nrn. 20 bis 28 (Sonderregelungen)

Es handelt sich im wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen aus den Änderungen der §§ 19, 36 und 37 bzw. der Einfügung der §§ 15b und 71.

Für Angestellte, die unter die SR 2y fallen, ist durch Streichung der Nr. 6 die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 veröffentlicht worden.

19 Zu den §§ 2 und 3 (Änderung der Vergütungsordnung)

Die §§ 2 und 3 dienen der Bereinigung der Vergütungsordnung.

Nachdem durch Ergänzung der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT um eine neue Nr. 10 generell festgelegt ist, daß Vergütungsgruppenzulagen bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Vergütung gelten, und außerdem § 36 Abs. 8 nunmehr eine Rundungsvorschrift enthält, konnten die Anlage 1a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der TdL maßgebenden Fassung sowie die Anlage 1b zum BAT insoweit bereinigt werden. Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zum 69. Änderungstarifvertrag.

20 Zu § 4 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift ist für die Berechnung der Beschäftigungs- oder Dienstzeit sowie bei der Prüfung des Ablaufs der Bewährungs- oder Tätigkeitszeit für die Ermittlung des Zeitpunkts der Höhergruppierung oder der Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage zu beachten. Sie ist nur für solche Fälle einschlägig, in denen mit teilzeitbeschäftigten Angestellten in der

Zeit vom 1. Januar 1988 bis 30. April 1994 eine Verlängerung der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart worden ist. Von der Vorschrift werden die am 30. April 1994 in einem Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten solange erfaßt, wie ihr Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber fortbesteht.

a) Zu Satz 1

Satz 1 enthält den Grundsatz, daß sich die am 30. April 1994 nach den tariflichen Vorschriften erreichte Beschäftigungs- oder Dienstzeit sowie Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit nicht ändert. Eine Neuberechnung von vor dem 1. Mai 1994 liegenden Zeiten findet – vorbehaltlich des Satzes 2 – nicht statt. Haben sich die vor dem 1. Mai 1994 in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegten Zeiten wegen der Verlängerung der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund der bis zum 30. April 1994 geltenden Vorschrift der §§ 19, 20, 23a und 23b reduziert, verbleibt es grundsätzlich bei dieser Reduzierung.

b) Zu Satz 2

Nach Satz 2 kann der Angestellte beantragen, von der Reduzierung abzusehen und Zeiten, die nach dem 31. Dezember 1987 und vor dem 1. Mai 1994 zurückgelegt und bisher nicht in vollem Umfang berücksichtigt worden sind, in vollem Umfang anzurechnen. Soweit sich aus der Neuberechnung der Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit oder der Bewährungszeit bzw. Zeiten einer Tätigkeit Ansprüche z.B. auf Höhergruppierung oder auf längere Bezugsdauer für die Krankenbezüge ergeben, stehen diese Leistungen – vorbehaltlich des Satzes 4 – frühestens ab 1. Mai 1994 zu. Eine Neufestsetzung der maßgebenden Zeiten erfolgt nur dann, wenn das Ergebnis für den Angestellten günstiger ist, d.h., wenn weitere, bisher nicht angerechnete Zeiten berücksichtigt werden können.

Beispiele:

Eine Angestellte der VergGr. Vc Fallgruppe 1a, die am 1. April 1991 mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt wurde, ist seit dem 1. Oktober 1993 vollbeschäftigt. Aus Anlaß des Übertritts zur Vollbeschäftigung hatte der Arbeitgeber die am 1. Oktober 1993 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit neu ermittelt und in Anwendung des § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 in der bis zum 30. April 1994 geltenden Fassung auf (30 Monate : 2 =) 15 Monate festgesetzt (aufgrund des § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 in der bis zum 30. April 1994 maßgebenden Fassung blieb allerdings die vor der Verlängerung der Arbeitszeit erreichte Beschäftigungszeit – hier 30 Monate – solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 des § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 eine längere Beschäftigungszeit ergab). Mit Ablauf des 30. April 1994 hatte die Angestellte sodann eine Beschäftigungs- und Dienstzeit aus umgerechneten und hinzugerechneten Zeiten von (15 + 7 =) 22 Monaten erreicht. In gleicher Weise ist die mit Ablauf des 30. April 1994 erreichte Bewährungszeit auf 22 Monate zu errechnen.

Wenn die Angestellte den Antrag nach Satz 2 der Übergangsvorschrift stellt, ergibt sich am 1. Mai 1994 eine Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit sowie eine Bewährungszeit von 3 Jahren und 1 Monat. Der Angestellten könnten somit im Falle der Arbeitsunfähigkeit die Krankenbezüge bis zum Ende der 12. Woche der Arbeitsunfähigkeit (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung) gezahlt werden. Außerdem erfüllt sie die zeitliche Voraussetzung für den dreijährigen Bewährungsaufstieg aus der VergGr. Vc in die VergGr. Vb (nach der Fallgruppe 1c) des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Die an die Neuberechnung der Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit sowie der Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit gekoppelten tariflichen Leistungen (z.B. Vergütung aus der VergGr. Vb) stehen der Angestellten jedoch erst ab 1. Mai 1994 zu.

Wäre die Angestellte z.B. seit dem 22. Februar 1994 arbeitsunfähig krank, könnten Krankenbezüge nach dem bis zum 30. April 1994 geltenden Recht nur bis zum Ende der 9. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 25. April 1994, gezahlt werden, da die Angestellte bis zum 30. April 1994 noch keine dreijährige Dienstzeit vollendet hatte. Ab 1. Mai 1994 erhält sie wiederum Krankenbezüge, nunmehr (aufgrund einer Dienstzeit von mind. drei Jahren) bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 16. Mai 1994. Für die Zeit vom 26. April bis 30. April 1994 stehen keine Krankenbezüge zu; die Übergangsvorschrift geht insoweit als Spezialregelung dem § 37 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung vor.

c) **Zu Satz 3**

Der nach Satz 2 erforderliche Antrag auf Berücksichtigung zusätzlicher Zeiten zum Erhalt tariflicher Leistungen ab 1. Mai 1994 ist schriftlich bis zum 31. Dezember 1994 zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschußfrist. Wird der Antrag nach dem 31. Dezember 1994 gestellt, können Ansprüche für die zurückliegende Zeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter Beachtung des § 70 erfüllt werden.

d) **Zu Satz 4**

Während Satz 2 bestimmt, daß tarifliche Leistungen, die sich aus der Neuberechnung von Zeiten ergeben, frühestens ab 1. Mai 1994 zustehen (vgl. auch das vorstehende Beispiel zu Satz 2), enthält Satz 4 hiervon Ausnahmen für den Fall, daß der Arbeitgeber bereits einen Anspruch anerkannt hat oder der Angestellte (z.B. unter Hinweis auf das Urteil des BAG vom 9. März 1994 – 4 AZR 301/93 –) Ansprüche vor dem 1. Mai 1994 schriftlich geltend gemacht hat oder nach dem 30. April 1994 schriftlich geltend machen wird. Über diese Ansprüche ist, auch soweit sie für Zeiten vor dem 1. Mai 1994 geltend gemacht worden sind, unter Beachtung des § 70 zu entscheiden.

– MBl. NW. 1994 S. 1068.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 8. 1994 –
B 2713 – 1.14 – IV A 3

Mein RdErl. v. 7. 6. 1985 (SMBL. NW. 203206) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Überschrift und in der Vorbemerkung werden jeweils die Worte „beamteneigener oder“ gestrichen. In dem Aktenzeichen wird die Zahl „1.14“ durch die Zahl „1.14“ ersetzt.
- 2 Nummer 3 wird gestrichen.

- 3 In Nummer 5.1.1 erhält der Satz 2 folgende Fassung: „Die Ansprüche auf Nutzungsausfall sind anhand der jeweils aktuellen Nutzungsausfalltabelle zu berechnen.“
- 4 Die Nummern 6.1 und 6.2 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 6.3 und 6.4 werden neue Nummern 6.1 und 6.2.
- 5 In Nummer 7 werden die Nummer 7.1 und die Nummernbezeichnung 7.2 gestrichen.
- 6 Nummer 8 wird gestrichen.
- 7 Die Nummer 9.1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 9.2 und 9.3 werden neue Nummern 9.1 und 9.2. In der neuen Nummer 9.1 werden in Satz 1 die Worte „von den in Nummer 9.1 bezeichneten Stellen“ und Satz 4 gestrichen. In der neuen Nummer 9.2 werden in Satz 2 die Worte „und in den Fällen der Nummer 9.2 Satz 4 der in Nummer 9.1 bezeichneten Stelle“ gestrichen.
- 8 Nummer 10 wird gestrichen.
- 9 In Nummer 12 werden die Nummern 12.1 und die Nummernbezeichnung 12.2 gestrichen.
- 10 In Nummer 13 werden die Nummer 13.1 und die Nummernbezeichnung 13.2 gestrichen.
- 11 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 11.1 In dem Inhaltsverzeichnis werden die hinter den Paragraphenbezeichnungen 3 und 10 stehenden Texte gestrichen.
 - 11.2 In § 1 werden die Worte „beamteneigenen oder“ gestrichen.
 - 11.3 In § 2 Abs. 1 werden in dem Buchstaben b) die Worte „beamteneigener oder“ und der Buchstabe c) gestrichen.
 - 11.4 § 3 wird gestrichen.
 - 11.5 In § 6 wird der Absatz 1 gestrichen.
 - 11.6 § 7 wird wie folgt geändert:
 - 11.6.1 Absatz 1 wird gestrichen.
 - 11.6.2 In Absatz 2 werden die Beträge „32,00 DM, 51,20 DM, 76,80 DM und 121,60 DM“ durch die Beträge „32,90 DM, 52,60 DM, 78,90 DM und 124,90 DM“ ersetzt.
 - 11.6.3 In Absatz 3 werden die Beträge „86,60 DM“ und „25,70 DM“ durch die Beträge „88,90 DM“ und „26,30 DM“ ersetzt.
 - 11.6.4 In Absatz 4 wird die Nummer 1 gestrichen.
 - 11.6.5 Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
(5) Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.
 - 11.7 In § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
 - 11.8 In § 9 wird der Absatz 1 gestrichen.
 - 11.9 § 10 wird gestrichen.
 - 11.10 In § 12 wird der Absatz 1 gestrichen.
 - 11.11 In § 12 Abs. 3 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
 - 11.12 In § 13 wird der Absatz 1 gestrichen.
- 12 Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft; abweichend davon treten die Nummern 11.6.2 und 11.6.3 am 1. Januar 1995 in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 1074.

II.**Innenministerium****Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 8. 1994 –
I B 1/24 – 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1995 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund	
Deutsche Kriegsgräberfürsorge	14. 1.–12. 2.1995
Deutsches Rotes Kreuz	4. 3.–25. 3.1995
Arbeiterwohlfahrt	8. 4.–29. 4.1995
Müttergenesungswerk	6. 5.–20. 5.1995
Caritas und Diakonie	27. 5.–17. 6.1995
Deutsche Umwelthilfe	24. 6.– 8. 7.1995
Deutscher	
Paritätischer Wohlfahrtsverband	26. 8.–16. 9.1995
Johanniter Unfallhilfe	23. 9.–14.10.1995
Weltnotwerk	16.10.–22.10.1995
Gemeinschaft der	
Siebenten-Tags-Adventisten	27.10.–17.11.1995
Diakonie und Caritas	18.11.– 9.12.1995

– MBl. NW. 1994 S. 1075.

Landschaftsverband Rheinland**9. Landschaftsversammlung Rheinland
1989–1994****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 2. 8. 1994

Für das verstorbene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Peter Gaida, SPD,

rückt der nächste Bewerber aus der Reserveliste,

Herr Matthias Hürten, SPD,

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 2. 8. 1994 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 2. August 1994

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1994 S. 1075.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 1. 8. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	181
Führung des Handelsregisters	173		
Bekanntmachungen	173	Ausschreibungen	184

– MBL NW. 1994 S. 1076.

Nr. 16 v. 15. 8. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	189
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)	185	Personalnachrichten	193
Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen	189	Ausschreibungen	196

– MBL NW. 1994 S. 1076.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 50 v. 16. 8. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	29. 8. 1994	Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	528

– MBL NW. 1994 S. 1076.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569